



SKS



Schweizer Klub für Schlittenhundesport

STATUTEN

Artikel 1

Der Schweizer Klub für Schlittenhundesport (nachfolgend SKS genannt) ist ein Sportverein, der am 2. Juli 1988 in Avry gegründet wurde. Es ist Teil der Federation International Sportive de Traineau a Chien (FISTC). Der Klub hat seinen Sitz an der Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 2

Ziel:

Der SKS hat sich zum Ziel gesetzt, alle Hundeschlittensportarten zu fördern, jedoch nur mit von der F.C.I. anerkannten nordischen Rassen. (Siberian Husky, Alaskan Malamute, Samojede, Grönlandhund, Yakutskaya Laika, Kanadischer Eskimohund), unter Einhaltung der Klassifizierung 1 und 2.

Artikel 3

Dieses Ziel versucht er zu erreichen:

Durch die Organisation von Sportanlässen in der ganzen Schweiz, wie z.B.: Schlittenrennen (Sprint, Langdistanz etc.), Ausstellungen, Trainingslager, Seminare etc.

Artikel 4

Anmeldung:

Jede Person, die ihre Bürgerrechte ausübt, kann Mitglied werden, darf aber keinem Sportverein angehören, dessen Bestimmungen nicht mit denen der F.C.I. übereinstimmen.

Jugendliche unter 16 Jahren können mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied im Verein werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Auch juristische Personen können Mitglied werden.

Artikel 5

Jeder Kandidat muss beim Vorstand (Sekretariat) einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen mit Angabe von: Name, genaue Adresse, Telefonnummer, Hunderasse, Beruf. Der Vorstand behält sich das Recht vor, jeden Antrag ohne Angabe von Gründen anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass der Antragsteller irgendein Gericht anrufen kann. Durch die Mitgliedschaft im SKS wird man automatisch Mitglied der FISTC.

Artikel 6

Der Verein kann Ehrenmitglieder und Veteranen ernennen. Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Rücktritt
- Kündigung
- Ausschluss

Artikel 8

Rücktritt:

Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden, wobei die Beitragshöhe für das Jahr fällig bleibt.

Kündigung:

Der Vorstand kann beschließen, Personen von der Mitgliederliste zu streichen, die:

- Trotz einer Klärung mit dem Vorstand die guten Beziehungen innerhalb des Klubs stören
- den Ruf des Klubs zu schädigen
- sich der Verpflichtung entziehen, ihre Gebühren zu zahlen
- gegen die Statuten und Rennregeln des SKS verstoßen

Die Kündigung wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Gegen den ihn betreffenden Beschluss kann ein gekündetes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit der ausgezählten Stimmen.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Kündigungsentscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Trifft die Kündigung ein Mitglied des Vorstandes, so hat dieses unverzüglich jede Amtstätigkeit einzustellen, bis die zuständige Behörde über eine allfällige Berufung entschieden hat. Die Kündigung aus dem SKS gilt automatisch auch für die FISTC. Das gekündete Mitglied kann sich jedoch nicht an die FISTC wenden, die sich nicht mit den internen Angelegenheiten der angeschlossenen Clubs befasst.

Ausschluss:

Der Ausschluss wird durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen. Der Ausschluss kann auch durch das Zentralkomitee des FISTC in Anwendung von Artikel 8 seiner Statuten ausgesprochen werden.

Ausschlussgründe:

- Missachtung der Statuten oder Rennbestimmungen des SKS oder der FISTC.
- Betrügerisches oder unredliches Verhalten sowie Tierquälerei (Verstoß gegen das Bundestierschutzgesetz).
- Entzug der Bürgerrechte.
- Vorsätzlich falsche Angaben bei der Anmeldung zu einem Rennen, einer Ausstellung, einem Trainingslager etc.;
- Fälschung von Stammbäumen oder Arbeitsunterlagen des Hundes/der Hunde.

Artikel 9

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss kann vom SKS-Vorstand oder vom FISTC-Vorstand beantragt werden. Stimmt bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen für den Ausschluss, kann das vom Ausschluss betroffene Mitglied kein Gericht anrufen.

Artikel 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Stimmberechtigt sind alle bei den Versammlungen anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes aktive Mitglied, das bei den Versammlungen nicht anwesend ist, kann durch einen Bevollmächtigten abstimmen und wählen

Persönlich geschrieben, datiert und unterschrieben. Ein anwesendes aktives Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine Vollmacht innehaben.

Mit der Registrierung verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SKS sowie die des FISTC zu respektieren und ihren Jahresbeitrag innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu entrichten.

Artikel 11

Organisation:

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Rechnungsprüfer.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Er wählt die übrigen Organe und überwacht deren Tätigkeit. Die ordentliche Hauptversammlung tritt am Ende des laufenden Geschäftsjahres zusammen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen.

Dem Vorstand steht es frei, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich im Klubbulletin einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 28 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung versandt oder im Bulletin angegeben werden und die Tagesordnung dieser Hauptversammlung enthalten.

Die an die Hauptversammlung gerichteten Einzelanträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten (es gilt der Poststempel). Der Vorstand muss diese Anträge den anwesenden Mitgliedern vor der Eröffnung der Sitzung schriftlich bekannt geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Antrag muss begründet werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die von ihr gewünschten Beschlüsse fassen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz über alle Angelegenheiten des Vereins. Dies beinhaltet insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes
- Wahl der FISTC-Delegierten
- Die Wahl des Newsletter-Redakteurs/der Newsletter-Redakteure
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verabschiedung von Jahresabschluss und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Ermittlung der Beitragshöhe, der Eintrittssteuer und allfälliger ausserordentlicher Belastungen.

Die Mitglieder stimmen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Hauptversammlung geheim ab.

Artikel 12

In Fragen, die nicht durch die Satzung selbst geregelt sind, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes aktive Mitglied, das bei den Versammlungen nicht anwesend ist, kann durch schriftliche, datierte und unterschriebene Vollmacht abstimmen und wählen. Ein anwesendes aktives Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine Vollmacht innehaben. Bei einem Unentschieden gibt die Präsidentin, der Präsident den Ausschlag.

Artikel 13

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er muss enthalten:

- Eine Präsidentin, einen Präsidenten
- Sekretär/in
- Kassierer/in

Aber mindestens 5 Mitglieder II kann enthalten:

- Vizepräsident/in
- Bearbeiter/in
- Zwei bis vier assoziierte Mitglieder
- Rennleiter/in
- Presse- und Sponsorenmanager/in
- Zeitnahmechef/in für alle Rennen

Der Vorstand besetzt unterjährig frei werdende Stellen interimistisch. Der bisherige Vorstand kann bei jeder Neuwahl wiedergewählt werden (3 Jahre).

Artikel 14

Die Aufgaben der Präsidentin, des Präsidenten sind:

- Die Leitung und Verfolgung aller Angelegenheiten des Klubs sowie die Erstellung eines Jahresberichts.
- Arbeitsvorbereitung für Ausschusssitzungen und Hauptversammlungen.
- Die Durchführung von Sitzungen.
- Vertretung des Vereins.

In Abwesenheit der Präsidentin, des Präsidenten vertritt der/die Vizepräsident/in die Interessen des Klubs und fungiert als Präsident/in. Ihm/ihr können auch andere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 15

Die Sekretärin, der Sekretär schreibt das Protokoll und erledigt die laufende Korrespondenz. Ihm/ihr obliegt die Pflege und Aktualisierung der Mitgliederliste.

Artikel 16

Der/die Kassierer/in führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie kontrolliert den Eingang der Beiträge und nimmt die entsprechenden Änderungen der

Mitgliederliste vor. Er/sie erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Klubs gegenüber der FISTC gemäß Artikel 9 der Statuten der FISTC. Er/sie sorgt dafür, dass jedem Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, der Stempel des laufenden Jahres und jedem neuen Mitglied die Klubmitgliedskarte zugeschickt wird. Er/sie erstellt die Jahresbilanz, die er/sie dann der Mitgliederversammlung mit einem Bericht und einem Budgetentwurf für das Folgejahr vorlegt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai.

Artikel 17

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung bestellt. Sie prüfen nach Aufstellung der Bilanz die Geschäftsbücher und erstellen einen schriftlichen Bericht mit ihren Empfehlungen an die Hauptversammlung. Jeder Rechnungsprüfer/in wird für drei Jahre gewählt.

Artikel 18

Der/die Rennleiter/in ist für den technischen Teil aller Rennen in der Schweiz verantwortlich. Er/sie steht für jedes Rennen mit den Organisatoren der Veranstaltung in Kontakt. Er/sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Anwendung des SKS-Rennreglements. Er/sie wird bei seiner/ihrer Aufgabe von einem/einer Assistenten/in unterstützt.

Artikel 19

Der/die Presse- und Sponsorenmanager/in hat die Aufgabe, während jedes Rennens ein Maximum an Zeitungen und Fernsehen zu informieren, regionale oder nationale Sponsoren zu finden und mit dem Herausgeber zusammenzuarbeiten, um ein Maximum an Inserenten für das SKS-Bulletin zu finden.

Artikel 20

Der/die Herausgeber/in des SKS-Bulletins ist für die ordnungsgemäße Pflege dieses Bulletin und der darin enthaltenen Artikel verantwortlich. Er/sie stellt sicher, dass das Bulletin attraktiv und interessant ist, und arbeitet mit dem Presse- und Sponsorenmanager für Anzeigenkunden zusammen.

Artikel 21

Der/die Zeitnahmechef/in ist für jedes Rennen verantwortlich für die Zeitnahme und muss überprüfen, ob diese ordnungsgemäß funktioniert. Er/sie ist für jedes Rennen verantwortlich für die Ergebnislisten, die Startlisten und die Zwischenzeiten zwischen den einzelnen Runden. Er/sie wird bei seiner Aufgabe von einem/einer Assistenten/in unterstützt.

Artikel 21 BIS

Alle vom SKS organisierten Rennen unterliegen den FISTC-Rennbestimmungen. Diese Rennordnung wird von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Für jede Änderung dieses Reglements gelten die gleichen Grundsätze wie in Artikel 23. Der/die

Rennleiter/in ist für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Reglements verantwortlich und muss es ebenso wie jedes Mitglied genau befolgen.

Artikel 22

Finanzen:

Die Einnahmen des Vereins stammen aus:

- Eintrittsgebühren (wird nur einmal erhoben)
- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Gewinne aus Bulletin, Verkauf von Artikeln etc.
- Sponsoren
- Verschiedene Spenden

Die Hauptversammlung legt die Höhe der Eintrittsgebühr und der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer belegten Auslagen. Das Bulletin-Abonnement ist in der Jahresgebühr enthalten. Das Bulletin ist das offizielle Publikationsorgan des SKS.

Artikel 23

Die Revision oder eine einfache Satzungsänderung muss dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, dann in der Hauptversammlung beraten und von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 24

Das Vermögen des Vereins ist der einzige Garant für seine Verpflichtungen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 25

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Die Auflösung ist nur gültig, wenn sie von 4/5 der anwesenden vollberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet diese Versammlung.

Artikel 26

Schlussbestimmungen :

Die vorliegende Satzung wurde von der außerordentlichen Versammlung der Vereinsgründung am 2. Juli 1988 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Avry, 2. Juli 1988

Der Präsident Der Sekretär

Francois Beiger Nicole Lebet

Änderungen:

- Artikel 11 und 13 geändert während der Hauptversammlung vom 18. Juni 1995
- Artikel 11 und 16 geändert während der Hauptversammlung vom 29. Juni 1997
- Artikel 10, 12, 18, 19, 20 und 21, geändert während der Hauptversammlung vom 13. Juni 1999
- Artikel 2 geändert während der Hauptversammlung vom 09.07.2022.
- Artikel 10 geändert während der Hauptversammlung vom 09.07.2022.

Diese deutsche Statutenversion wurde von Haefeli Sven am 5. Juli 2022 geschrieben.
Bei Unstimmigkeiten gilt die französische Version.